

hat den Ministern des Innern und des Kultus zu folgender Verfügung Anlaß gegeben:

„Aus Anlaß eines Einzelfalles sehen wir uns bewogen, unsern Runderlaß vom 8. Oktober 1875, wonach die öffentliche Aufführung von Theaterstücken, welche Gegenstände aus der biblischen Geschichte behandeln, grundsätzlich als unzulässig zu erachten ist, in Erinnerung zu bringen. Ausnahmen von dieser Regel können nur unter besonderen Umständen, wenn gegen den Inhalt des Stückes und die Art der Aufführung keine Bedenken obwalten, gestattet werden. Die Ausnahmen können auf ein bestimmtes Theater, auf eine bestimmte Gelegenheit oder in anderer Weise eingeschränkt werden und bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung, die in den dazu geeigneten Fällen mit gutachtlicher Aeußerung und unter Beifügung des Textes und einer Inhaltsangabe des Stückes einzuholen ist.“

Zeitschrift-Jubiläum. — Wie die berühmte „Allgemeine Zeitung“ so kann am kommenden 1. Januar noch ein anderes dem Buchhandel und der deutschen Leserschaft bestens bekanntes Blatt ein hundertjähriges Jubiläum feiern, es ist die im Verlage der Dürr'schen Buchhandlung in Leipzig erscheinende Allgemeine Moden-Zeitung, deren erstes Heft am 1. Januar 1798 erschienen ist. Ihr damaliger Titel war: „Magazin des neuesten französischen und englischen Geschmacks in Kleidungen“, der aber nach wenigen Jahren umgeändert wurde in: „Charis, ein Magazin für das Neueste in Kunst, Geschmack und Mode, Lebensgenuß und Lebenslud.“ Die neue Zeitschrift fand trotz der damals sehr ungünstigen Zeitverhältnisse Anerkennung und Verbreitung, und ihr Verlag, das „Leipziger Industrie-Comptoir“, sorgte für prompte Einhaltung des

ziemlich reichhaltigen Programms. Der Jahrgang kostete 6 Thlr. Er brachte fünfzig Modelupfer, „sauber gestochen und mit Farben illuminirt“, kleine Artikel belehrenden und unterhaltenden Inhalts, meist dem Frauenzimmer gewidmet, Pariser und Londoner Modeberichte, aber, den aufgeregten Zeiten entsprechend, auch Artikel über die Tagesereignisse und sogar solche politischen Inhalts. Vom 1. Oktober 1806 an trägt die Zeitung den Titel, den sie bis zum heutigen Tage beibehalten hat: „Allgemeine Moden-Zeitung“. Vom Jahre 1839 an bis 1865 erschien sie in Baumgärtner's Buchhandlung, von 1866 an im Verlage der Dürr'schen Buchhandlung, in dem sie sich noch heute befindet. Das alte gediegene Blatt, das sich stets in ruhigen Bahnen bewegt und seine Eigenart nicht aufgegeben hat, hat trotz des gewaltigen Vorsprungs, den andere, neuere Moden- und Unterhaltungsblätter ihm abgewonnen haben, immer noch viele Freunde und Freundinnen, die dieses echte Familienblatt mit Recht in Ehren halten. Ein beredtes Zeugnis hierfür ist die Thatsache, daß es auch in den meisten Journal-Bezirkskreisen seinen Platz seit langen Jahrzehnten ehrenvoll behauptet.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 1. Weihnachtsfeiertage im einundsiebzigsten Lebensjahre Herr Julius Dainauer in Breslau, Rgl. Preussischer und Großherzoglich Sächsischer Kommissionsrat, Hofmusikalienhändler Sr. Majestät des Königs von Preußen, Inhaber und Leiter des seit 1851 unter der Firma seines Namens dort bestehenden hochangesehenen Geschäfts, das sowohl den Musikalienhandel, wie den Buch- und Kunsthandel umfaßt und als Verlag und Sortiment erfolgreich betreibt.

Sprechsaal.

Ein „Wiederverkäufer“.

Da sich in der letzten Zeit die Versuche von Privaten mehr, unter Vorschützung des Wiederverkäufer-Charakters die Buchhändler-rabattsätze von Verlegern zu erhalten, so möchten wir einen solchen Fall durch Veröffentlichung der folgenden Korrespondenz zur allgemeinen Kenntnis bringen. Es ist wahrscheinlich, daß sich Herr W. Zimmermann, Lehrer an der Vorschule zu Bernburg a. S., auch an andere Verleger gewandt hat.

Am 20. Dezember d. J. lief bei uns folgende Karte ein:
Bernburg, d. 19./12. 97.

„P. P.

„Erbitte ergebenst Katalog über Photographieen mit Bezugsbedingungen für Wiederverkäufer.“

„Ergebenst

W. Zimmermann,
Bernburg, Schloßstr. 17.“

Da wir Herrn Zimmermann nicht kannten, so fragten wir unserem Geschäftsbrauch gemäß bei der Hofbuchhandlung M. Held in Bernburg a. S. an, wer der Herr Zimmermann wäre, was er für ein Geschäft betriebe, ob er den Buchhändler-rabatt beanspruchen könnte. Darauf erhielten wir am 22. d. M. die folgende Antwort:

„Für Ihre freundliche Benachrichtigung danke Ihnen verbindlichst und teile Ihnen auf Ihre Anfrage mit, daß Herr Zimmermann, Schloßstraße 17, ein Lehrer der hiesigen Vorschule ist, dem Buch- und Musikalienhandel aber ganz fern steht. Vielleicht wäre eine energische Antwort von Ihnen dem Herrn sehr dienlich.“

„Hochachtend

Bernburg, 22. Dezember 1897.

M. Held.“

Auf eine Anfrage bei Herrn Zimmermann an demselben Tage, dem 21. d. M., ob er Buchhändler wäre und sich uns gegenüber als solcher ausweisen könnte, haben wir bis heute keine Antwort erhalten.

München, 27. Dezember 1897.

Verlagsanstalt J. Brudmann A. = G.

Gelegenheitskauf und Ramschkauf.

Welcher Unterschied ist zwischen Gelegenheitskauf und Ramschkauf?

Heißt Gelegenheitskauf: „der Anbieter hatte Gelegenheit, billig einzukaufen“, oder heißt es: „er bietet dem Käufer Gelegenheit, bei ihm billiger als zu dem vom Verleger normierten Preise zu kaufen?“ Wodurch wird ein Gelegenheitskauf ein Ramschkauf?

B.

Antwort der Redaktion. — Das Wort „Gelegenheitskauf“ wird unseres Erachtens in beiden oben angeführten Bedeu-

Stenungsweisen gebraucht.

In Ankündigungen dürfte die letztere Bedeutung überwiegen, d. h. es soll damit meist gesagt werden: „Jemand (Geschäfts- oder Privatmann) bietet infolge besonderer Gelegenheit irgend eine Sache zu besonders billigem Preise an.“ Der Sprachgebrauch haftet aber beim Worte „Gelegenheitskauf“ am einzelnen Stück oder doch an einer zusammengehörigen Gruppe von einzelnen Stücken (Wohnungseinrichtung u. dgl.) oder wenigstens an einer beschränkten Anzahl von Stücken. In der ersten der beiden obigen Bedeutungen tritt noch der Umstand hinzu, daß der Gelegenheitskauf nicht im gewöhnlichen Handelsverkehr erfolgt, sondern hiervon eine Ausnahme bildet, also vereinzelt bleibt und meist die Beteiligung eines Privatbesizers als des Verkäufers zur Voraussetzung hat.

Daß sich hinter solchen Ankündigungen von angeblichen Privatbesizern nicht selten ein regelrechter Geschäftsbetrieb verbirgt, ist uns bekannt; doch liegt in solchen Fällen ein Mißbrauch vor, der an der Bedeutung des Wortes nichts ändert.

Die vorstehend angegebenen Merkmale eines „Gelegenheitskaufs“ unterscheiden diesen vom „Ramschkauf“. Hierbei handelt es sich meist um größere Mengen und um einen Einkauf im regelrechten Handelsverkehr von Geschäft zu Geschäft.

Wir bitten um weitere Aussprache.

Das Warenhaus A. Wertheim.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 276, 279, 282, 283, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 292, 293, 295, 296, 297, 299.)

XXXV.

Erklärung.

Durch ihre Replik in Nr. 288 des Börsenblattes will die Firma A. Wertheim-Berlin unsere im Sprechsaal der Nr. 283 abgedruckte Erklärung widerlegen, daß wir durch eine dritte Person aufgefordert worden seien, ihr auch die Gaedertz'schen illustrierten Neuter-Bücher zu liefern. Wir bemerken dazu folgendes:

Wenn Herr Professor Dr. Gaedertz, als er im Wertheim'schen Warenhause die Neuter'schen Werke sah, mit dem ihm persönlich bekannten Angestellten der Bücherabteilung, sowie mit dem Leiter derselben, Rücksprache nahm, ob nicht auch seine illustrierten Neuter-Bücher dort vertrieben werden könnten, und dann ersucht wurde, die Anfrage an uns zu richten, ob wir liefern wollten, so war dies eine Aufforderung durch eine dritte Person. — Warum hat übrigens die Firma Wertheim, wenn sie die Gaedertz'schen Bücher nur unter der Voraussetzung führen wollte, daß sie sie von uns direkt erhielte, dieselben Skrupel nicht auch hinsichtlich der Neuter'schen Werke? Wegen dieser fragte sie keineswegs bei uns an, führt sie aber doch aus anderer, uns bisher unbekannter Bezugsquelle.

Wismar, 27. Dezember 1897.

Hinstorff'sche Hofbuchhandlung
Verlagsconto.

